

6. die Grundsätze für die Förderung der Kader, für den Aufbau und für die Struktur der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung auszuarbeiten und für deren Verwirklichung durch die örtlichen Räte zu sorgen;
7. die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Arbeit der örtlichen Räte und die Rechte der Bürger in der Tätigkeit der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung zu sichern.

II.

1. Der Ministerrat führt seine Aufgaben gegenüber den örtlichen Räten durch, indem er
 - a) grundsätzliche Fragen, die die örtlichen Räte betreffen, beschließt;
 - b) solche Beschlüsse der örtlichen Räte aufhebt, die gegen Gesetze, Verordnungen und andere für sie verbindliche Bestimmungen verstoßen, soweit sie von den örtlichen Räten nicht selbst aufgehoben werden;
 - c) die Durchführung von Beschlüssen der Bezirkstage, die gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse der Volkskammer oder des Ministerrates verstoßen, bis zur Entscheidung der Volkskammer aussetzt, soweit sie von den örtlichen Volksvertretungen nicht selbst aufgehoben werden;
 - d) von den örtlichen Räten mündlich und schriftlich Rechenschaft fordert;
 - e) über Streitfragen, die zwischen den örtlichen Räten und den Leitern zentraler Organe der staatlichen Verwaltung entstehen und zwischen ihnen nicht in eigener Zuständigkeit beseitigt werden können, entscheidet.
2. Der Ministerpräsident ist als Vorsitzender des Ministerrates befugt, den Vorsitzenden der örtlichen Räte Weisungen zu erteilen, um insbesondere
 - a) die örtlichen Räte auf die Lösung der Hauptaufgaben zu orientieren;
 - b) die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Arbeit der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung zu sichern.
3. Der Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte hat die Aufgabe, die Leitung der Arbeit der örtlichen Räte durch den Ministerrat voll wirksam werden zu lassen. Zum Geschäftsbereich des Staatssekretärs für Angelegenheiten der örtlichen Räte gehört es,